



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2016 • Sechzehnte Sitzung • 29.09.16 • 15h00 • 14.3677
Conseil national • Session d'automne 2016 • Seizième séance • 29.09.16 • 15h00 • 14.3677



14.3677

Motion Portmann Hans-Peter.

Arbeitszeiterfassung. Sofortige Ergänzung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Motion Portmann Hans-Peter. Enregistrement de la durée du travail. Compléter immédiatement l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.16

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Die Ihnen vorliegende Motion verlangt eine Teilliberalisierung bei der Arbeitszeiterfassung. Die heute geltenden entsprechenden Artikel der betroffenen Verordnung sollen dann nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Unternehmen mit einem frei wählbaren Arbeitnehmerverband diesbezüglich eine Lösung vereinbart hat. Vorbehalten bleibt selbstverständlich die verbindliche freiwillige Arbeitszeiterfassung durch die Mitarbeitenden; im Unternehmen kann also eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter natürlich darauf bestehen, dass sie oder er eine Arbeitszeiterfassung führen will. Selbstverständlich bleibt auch die sogenannte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Arbeitsgesetz bestehen, das heisst also, dass der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, dass jemand nicht zum Beispiel eine gesundheitsschädigende Anzahl Stunden arbeitet, die am Schluss für ihn nicht tragbar ist.

Es ist klar, die Gewerkschaften laufen natürlich Amok gegen diese Motion, denn für die Gewerkschaften bedeutet diese Motion natürlich, dass sie an Macht verlieren. Sie wollen ja nur Lösungen, die innerhalb eines sogenannten GAV postuliert werden, sie sind nicht für Lösungen ausserhalb eines GAV.

Aber die Frage ist, ob das, was die Gewerkschaften hier wollen, wirklich im Sinne der heutigen, modernen Arbeitnehmerschaft ist. Das Schweizer Arbeitsschutzrecht kommt noch aus der Zeit der Industrialisierung. Seit Jahrzehnten gibt es aber einen Ausbau im Dienstleistungssektor, die sogenannte Wissensarbeit entwickelt sich, neue Technologien und Kommunikationsmittel werden eingeführt. Es gibt auch ganz, ganz neue Familienformen. Die linke Seite hat zu Recht immer die paritätische Arbeit in der Familie gefordert, also verlangt, dass diese Arbeit, wie es heute auch Realität ist, zwischen Männern und Frauen aufgeteilt wird. Gerade diese Seite ist jetzt aber nicht bereit, Erleichterungen bei der Arbeitszeiterfassung mitzutragen.

Es wurden Anpassungen gemacht – das darf man dem Bundesrat zugutehalten –, diese gehen aber aus unserer Sicht zu wenig weit. Die heutige Lösung muss hinterfragt werden. Was hat denn das Erfassen oder das Nichterfassen von Arbeitszeit mit einer Position oder einer Gehaltssumme zu tun? Heute werden vermehrt auch Tätigkeiten ohne Kaderaufgaben sowie Tätigkeiten, die in den mittleren und unteren Lohnklassen angesiedelt sind, in flexiblen Arbeitsstrukturen vergeben. Es ist also nicht so, dass nur der Chef flexibel arbeitet und vielleicht mal von zu Hause aus oder während einer Zugfahrt arbeitet; dies ist heute auch ganz klar bei Tätigkeiten der unteren Lohnklassen und bei solchen ohne Kaderaufgaben der Fall.

Ich bitte Sie, im Sinne der mündigen und eigenverantwortlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des 21. Jahrhunderts diese Motion anzunehmen und endlich einmal diese alten Zöpfe des heutigen Arbeitszeiterfassungsrechts abzuschneiden.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Monsieur Portmann, avez-vous conscience qu'un système tel que celui



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2016 • Sechzehnte Sitzung • 29.09.16 • 15h00 • 14.3677
Conseil national • Session d'automne 2016 • Seizième séance • 29.09.16 • 15h00 • 14.3677



que vous préconisez, lorsqu'il a été testé dans une branche que vous connaissez bien, a conduit à une augmentation du stress au travail, à des problèmes de compatibilité entre la vie professionnelle et la vie familiale et surtout à une augmentation des heures supplémentaires ni compensées, ni payées, c'est-à-dire à du travail effectué gratuitement par les travailleuses et les travailleurs concernés?

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Geschätzter Kollege, Sie glauben doch nicht, dass Sie dieses Problems, das es sehr wahrscheinlich immer noch in gewissen Unternehmen gibt, mit einer administrativ-bürokratischen Arbeitszeiterfassung Herr werden! Das ist unmöglich! Vielmehr braucht es Arbeitgeber, die sich an die heutigen Regeln halten.

Ich sage es nochmals: Gerade im Arbeitsgesetz ist auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beschrieben. Diese wäre nicht einfach obsolet, wenn man die heutige Arbeitszeiterfassung abschaffen würde.

Schneider-Amman Johann N., Bundespräsident: Jawohl, der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion. Die Motion ist in einem Zeitpunkt entstanden, als nach einer Regelung der Arbeitszeiterfassung gesucht wurde. Zwischenzeitlich, und das hat Herr Portmann eben auch anerkannt, wurde die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz revidiert und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Diese Regelungen beruhen auf einem Kompromiss zwischen den Sozialpartnern. Neu eingeführt wurden die Möglichkeit des Verzichts auf die Arbeitszeiterfassung und eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung.

Der Verzicht, das steht in Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, ist, wie von Herrn Nationalrat Portmann vorgeschlagen, an das Vorliegen einer sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung geknüpft. Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung bedingt auch, dass der Gesamtarbeitsvertrag besondere Massnahmen zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes beinhaltet. Weiter muss der Arbeitgeber eine interne Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten einrichten. Aber dann kann er auf die Zeiterfassung verzichten. Zudem – jetzt kommt eine weitere Einschränkung – können nur Arbeitnehmer mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 Franken, die bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können, auf die Arbeitszeiterfassung verzichten. Die Lohnhöhe und auch die Autonomie in der Tätigkeit spielen also eine Rolle.

Bei der vereinfachten Arbeitszeiterfassung muss einzig das Total der geleisteten täglichen Arbeitszeit notiert werden. Die Dokumentation der Uhrzeit von Beginn und Ende der geleisteten Arbeitszeit und der Pausen fällt weg. Für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung braucht es weder einen Gesamtarbeitsvertrag noch eine bestimmte Lohnhöhe. Sie kann mit der Arbeitnehmervertretung im Betrieb und bei Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern sogar individuell vereinbart werden.

Wir haben, was die Möglichkeiten betrifft, in den gesetzlichen Grundlagen und entsprechenden Verordnungen ein Maximum an Flexibilität herauszuholen versucht. Ich bin der Meinung, dass uns das gelungen ist. Damit hat der Bundesrat zumindest einen ersten wesentlichen Schritt in Richtung einer den heutigen und künftigen Arbeitsverhältnissen angepassten Arbeitszeiterfassung gemacht.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.3677/14231)

Für Annahme der Motion ... 111 Stimmen

Dagegen ... 74 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2016 N 1785 / BO 2016 N 1785